



Auszug aus der NIEDERSCHRIFT

der 35. Sitzung des Marktgemeinderates vom 04.04.2017 im Großen Sitzungssaal des Rathauses des Marktes Garmisch-Partenkirchen

TAGESORDNUNG

öffentlich

1. Bürgerantrag „zur Verhinderung bzw. Entfernung einer Funksendeanlage der Telekom in der Törlenstraße 26“ vom 20. März gemäß Art. 18b GO;
Feststellung der Zulässigkeit und Sachbehandlung des Antrags

B

Tagesordnungspunkt 1:

Bürgerantrag „zur Verhinderung bzw. Entfernung einer Funksendeanlage der Telekom in der Törlenstraße 26“ vom 20. März gemäß Art. 18b GO;
Feststellung der Zulässigkeit und Sachbehandlung des Antrags

1. Bürgermeisterin Dr. Sigrid Meierhofer erläutert den Sachverhalt.

Zulässigkeit des Antrages

Am 13. (Unterschriftenlisten), 16. (Antrag) und 20. (Vertreterbenennung) März 2017 wurde der Bürgerantrag „zur Verhinderung bzw. Entfernung einer Funksendeanlage der Telekom in der Törlenstraße 26“ gemäß Art. 18b der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) mit mehreren Unterschriftenlisten beim Markt Garmisch-Partenkirchen eingereicht. Als Stichtag ist der 20. März anzusehen, da erst an diesem Tag alle notwendigen Unterlagen bei der Verwaltung eingegangen sind.

Die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Bürgerantrags können als erfüllt angesehen werden.

Die von den Antragstellern begehrte Nachprüfung des Bauausschussbeschlusses vom 20. Februar 2017 steht im Widerspruch zu den Regelungen des Art. 32 Abs. 3 Satz 1 GO, zumal die gesetzliche Wochenfrist nicht eingehalten wurde. Aufgrund der von Schrifttum und Rechtsprechung vorgesehenen wohlwollenden Prüfung von Bürgeranträgen und -begehren ist nicht ausschließlich auf den von den Antragstellern selbst herangezogenen Art. 32 GO abzustellen, sondern vielmehr der Rechtsgedanke des Art. 88 Abs. 4 Satz 1 GO heranzuziehen, wonach in analoger Anwendung der Marktgemeinderat auch Angelegenheiten seiner Ausschüsse im Einzelfall bei Vorliegen eines sachlichen Grundes an sich ziehen kann. Das Vorliegen eines Bürgerantrags ist nach hiesiger Sicht als ausreichender sachlicher Grund zu werten. Hilfsweise wäre dieser Antrag als Eingabe nach Art. 56 Abs. 3 GO anzusehen.

Bei der Beschlussfassung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur verfahrensfreien Genehmigung einer Funkmastanlage handelt es sich um eine gemeindliche Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Marktgemeinderates nach Art. 88 Abs. 4 Satz 1



GO fallen kann, der gemäß Art. 18b Abs. 4 GO somit auch über die Zulässigkeit zu entscheiden hat. Ferner benennt der Bürgerantrag unter Angabe einer Begründung auch bis zu drei für die Unterzeichnenden vertretenen Personen. Für das Erreichen des Zulässigkeitsquorums muss der Antrag von mindestens 1% der am Tag der Einreichung mit Hauptwohnsitz gemeldeten Gemeindeeinwohner unterschrieben sein. Am 20. März 2017 waren 28.817 Gemeindeeinwohner gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 18b Abs. 3 Satz 1 GO beim Markt Garmisch-Partenkirchen gemeldet, so dass mindestens 289 Unterschriften zum Bürgerantrag erforderlich wären. Mit 326 gültigen Unterschriften von Bürgern gemäß Art. 15 Abs. 2 i.V.m. Art. 18b Abs. 3 Satz 2 GO ist auch diese formelle Voraussetzung erfüllt. Dem Marktgemeinderat wird abschließend empfohlen, die Zulässigkeit des eingereichten Bürgerantrags festzustellen.

Sachbehandlung des Antrags

Nach Feststellung der Zulässigkeit, ist der Antrag im zuständigen Gremium gemäß Art. 18b Abs. 5 GO binnen drei Monaten zu behandeln. Der Bürgerantrag verpflichtet den Marktgemeinderat lediglich zu einer ernsthaften Auseinandersetzung mit dem Antragsgegenstand, nicht aber zu einer Entscheidung im Sinn oder zugunsten der Antragsteller (vgl. RnNr. 5 zu Art. 18b GO bei Prandl/Zimmermann/Büchner). Somit ist der Marktgemeinderat - auch aufgrund des bindenden Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung aus Art. 20 Abs. 3 GG - in seiner Entscheidung nicht gebunden, sondern ausschließlich dem Gesetz unterworfen.

In der orientierenden Voruntersuchung wurde ein alternativer Standort an der Gröbenschule vorgeschlagen. Dieser Standort wurde den Betreibern, der Deutschen Funkturm GmbH und der Telekom Technik GmbH vorgeschlagen.

Von Seiten der Betreiber wurde jedoch ein nochmaliger Einstieg in ein dialogisches Verfahren mit der Begründung, dass bereits ein sehr hoher fünfstelliger Betrag in den Standort Törlestraße investiert wurde, abgelehnt. Im Falle einer unzulässigen Genehmigungsversagung sähe sich der Markt Garmisch-Partenkirchen erheblichen Schadensersatzforderungen ausgesetzt.

Die Erfolgsaussichten den Mast in der Törlestraße mit den dem Markt Garmisch-Partenkirchen zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln zu verhindern gehen gegen Null. Die Mitglieder des nach der Geschäftsordnung zuständigen Bau- und Umweltausschusses sprachen sich daher einstimmig dafür aus, die Mobilfunkanlage zuzulassen.

Entgegen der schriftlichen Äußerung der Antragsteller haben die Vertreter des Bürgerantrags weder ein Rede-, noch ein besonderes Teilnahmerecht. Dies besteht ausschließlich für die anwesenden Mitglieder des Marktgemeinderates - die Ladung erfolgt wie bei allen Bürgerinnen und Bürgern des Marktes Garmisch-Partenkirchen ausschließlich über die öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung. Dem Kommentar Bauer/Böhle ist in RnNr. 9 zu Art. 18a GO lediglich die Empfehlung zu entnehmen, den Antragstellern das Ergebnis der (Zulässigkeits-)Entscheidung mitzuteilen.

Gleichwohl räumt die 1. Bürgermeisterin Dr. Meierhofer dem Sprecher der Bürgerinitiative, Herrn Anton Hofer, die Möglichkeit ein, am Tisch des Plenums Platz zu nehmen und Fragen der Mitglieder des Marktgemeinderates zu beantworten.

Der Marktgemeinderat beschließt auf Antrag zur Geschäftsordnung von GRM Koch sofort über die Zulässigkeit des Antrags abzustimmen:

Der Bürgerantrag „zur Verhinderung bzw. Entfernung einer Funksendeanlage der Telekom in der Törlestraße 26“ vom 20. März 2017 ist zulässig.



Der Marktgemeinderat beschließt auf Antrag zur Geschäftsordnung von GRM Koch:
Über den Bürgerantrag wird nach Vorlage weiterer Unterlagen in einer der nächsten Sitzungen des Marktgemeinderates innerhalb der zulässigen 3-Monats-Frist abgestimmt.